

stehungsgeschichte des Inventars und seine handschriftliche Ueberlieferung sind eingehend besprochen, die beiden berühmten Privilegiensammlungen des 15. Jh. mit Sorgfalt analysiert. Auf eine Neuausgabe des Inventars, das Muratori nach dem abgeleiteten Cod. Estensis (Modena) druckte, hat Otto verzichtet, obwohl er bereits umfängliche Vorarbeiten dafür auf Grund besserer Ueberlieferungen angestellt hatte; statt dessen ist dem Aufsatz eine von F. Schillmann ausgearbeitete Konkordanztabelle beigegeben, die für jede im Inventar verzeichnete Urkunde die Stelle ihrer Abschrift bei Fieschi und Platina, deren Fundort im Vatikanischen Archiv und die nötigen Litteraturnotizen gibt. Für die praktische Arbeit im Archiv ersetzt diese Uebersicht, wie ich bereits an Ort und Stelle erproben konnte, eine Edition vollständig; vielleicht entschliesst sich Otto aber trotzdem, die Ergebnisse seiner Kollationen zu veröffentlichen, soweit sie sich auf die heute verlorenen Stücke beziehen. Man ist sonst in Fällen wie Const. III, n. 206 ff. immer wieder genötigt, auf die handschriftliche Ueberlieferung zurückzugehen. Uebrigens hat die mühsame Durcharbeitung der Originale, die für die Herstellung der Tabelle erforderlich war, erfreulicher Weise dies und jenes verloren geglaubte, in Wahrheit nur unrichtig eingeordnete Stück der Benutzung wieder zugänglich gemacht. Aus Ottos Ausführungen über die späteren Sammlungen sei hier hervorgehoben, dass die beiden bekannten und viel benutzten Codices B 12 und D 1 der Vallicellana aus Fieschis Abschriften abgeleitet sind. Zu S. 142, N. 1 möchte ich noch bemerken, dass den zwei Vatikanischen Kopialbüchern, die für die Verluste an Urkunden aus der Zeit Karls IV. Ersatz bieten, der Oxforder Cod. Bodl. Canon. Misc. 509 an Ueberlieferungswert gleichsteht, stellenweise sogar überlegen ist. R. S.

96. Zwei neue Beiträge von P. M. Baumgarten zur päpstlichen Diplomatie sind zu verzeichnen: erstens ein Aufsatz 'Die Entwicklung der neuzeitlichen Bullenschrift' in der Römischen Quartalschrift XXIII (1909), Gesch. S. 16—34. Die Arbeit, die in der minutiösen Beschreibung graphischer Einzelheiten doch wohl etwas zu weit geht, ist ohne ein ausgedehntes Abbildungsmaterial, wie es hoffentlich Bs. angekündigtes Tafelwerk bringen wird, recht schwer verständlich. Von allgemeinem Interesse dürften die hier auszugsweise veröffentlichten Bestimmungen Pius' X. vom 29. Sept. 1908 über die Neu-